



## **B\_production Maschinentechnik** **- Wir bieten Lösungen -**

### **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

#### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

#### **§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen – Vertragsinhalt**

- (1) Unsere vorvertraglichen Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge sind, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung, freibleibend.
- (2) Ist die Auftragserteilung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

- (4) Wir behalten uns vor, bei Auftragsausführung technische Änderungen vorzunehmen, soweit sie sich aus dem Fortschritt der technischen Entwicklung ergeben oder sich im Einzelfall im Interesse der Leistungsfähigkeit der Anlage als sachdienlich erweisen.

### § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 4 Lieferzeit

- (1) Von uns angegebene Ausführungs- oder Liefertermine sind grundsätzlich freibleibend. Der Beginn im Einzelfall ausdrücklich fest vereinbarter Ausführungs- und Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Ausführungs- bzw. Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Ebenfalls bleibt richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

- (4) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Ausführungs- bzw. Lieferverzugs der Auftraggeber berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Ausführungs- bzw. Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Ausführungs- bzw. Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Ausführungs- bzw. Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.
- (10) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. In diesem Fall können wir Teilzahlungen verlangen.

#### § 5 Erfüllungsort – Gefahrenübergang – Entsorgung & Verpackung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) a) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die warenbegleitenden Informationen von B\_production bei der Entsorgung der Ware zu beachten und sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsorgt wird. Die Entsorgung hat der Auftraggeber auf seine Kosten vorzunehmen. Bei Weiterverkauf der Ware oder deren Bestandteilen, hat der Auftraggeber diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen.  
b) Transportverpackungen, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen, Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 (VerpackG) eine Systembeteiligung nicht möglich ist, oder Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter kann der Auftraggeber zur Entsorgung auf eigene Kosten zu B\_production zurückbringen
- (3) Sofern der Auftraggeber es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

#### § 6 Mängelhaftung – Verjährung – Haftungsbegrenzung

- (1) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (8) Die §§ 478, 479 BGB (Lieferregress bei Verbrauchsgüterkauf) bleiben unberührt. In diesem Fall hat uns der Händler innerhalb von fünf Tagen über jede Sachmängelrüge seiner Käufer zu benachrichtigen, ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Er hat eine angemessene Frist abzuwarten, bis wir über das weitere Vorgehen im Rahmen der Nacherfüllung entschieden haben. Erst nach unserer Entscheidung darf der Händler mit einer Reparatur beginnen, eine Neulieferung zusagen oder sich auf die Unzumutbarkeit der von seinem Käufer gewählten Nacherfüllungsalternative berufen. Auf unser Verlangen hat der Händler das beanstandete Produkt einzusenden.
- (9) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere betrifft dies auch Schäden, die als Folge von strafbaren Handlungen (zum Beispiel Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Auftraggebers oder Dritten entstehen, so auch Ersatzansprüche für Folgeschäden, zum Beispiel bei Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei, Feuerwehr oder Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldungen.

- (10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. § 479 BGB bleibt unberührt.
- (11) Die Verjährungsfristen nach Abs. 10 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (12) Die Verjährungsfristen nach Abs. 10 und Abs. 11 gelten mit folgender Maßgabe:
- a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes.
  - b) Die Verjährungsfristen gelten auch nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
  - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (13) Die ordnungsgemäße Funktion von B\_production-Leistungen setzt voraus, dass Beratung, Montage sowie Inbetriebnahme durch die geschulten Mitarbeiter von B\_production erfolgte. Wir lehnen jegliche Haftung für Funktionsbeeinträchtigungen und Störungen ab, die darauf zurückzuführen sind, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt wurden.

## § 7 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Ausführungs- bzw. Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- (2) In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

- (6) Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (7) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (8) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (9) Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.



## § 9 Rechte an Software

- (1) Sämtliche Programme bleiben Eigentum von B\_production. Programme, Dokumentationen und nachträgliche Ergänzungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von B\_production Dritten nicht zugänglich gemacht und vorbehaltlich einer Sicherungskopie auch für eigene Zwecke weder kopiert noch sonst irgendwie vervielfältigt werden.
- (2) An Programmen, dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Betrieb der Ware eingeräumt, für die die Programme hergestellt und geliefert werden. Für Programme und Dokumentationen, die im Auftrag des Auftraggebers angefertigt wurden, werden dem Auftraggeber in jeweils vertraglich vereinbarter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden um Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt.
- (3) Quellcodes werden nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

## § 10 Datenschutz

B\_production ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen der B\_production zu übermitteln, sofern dies für die Abwicklung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten und deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftersuchen sowie geltend gemachte weitere Betroffenenrechte werden von B\_production unter Beachtung bestehender Datenschutzbestimmungen bearbeitet und erfüllt.

## § 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

- (4) Zusätzlich gelten die nachstehenden „Ergänzende Hinweise zu den Verkaufsbedingungen“.

#### Ergänzende Hinweise zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Rücksendungen

Wir sind zur Rücknahme der bestellten Waren nicht verpflichtet. Sollte eine Rücksendung unserer gelieferten Produkte vereinbart werden, ist folgendes zu berücksichtigen: Eine mögliche Rücknahme setzt generell den ungebrauchten und originalverpackten Zustand von Produkten, deren ursprüngliche Auslieferung von B\_production nicht länger als 14 Tage zurückliegt, voraus. Rücksendungen können erst nach Vorankündigung des Kunden und Freigabe durch uns erfolgen. Rücksendungen, die den Rücknahmevoraussetzungen nicht entsprechen, müssen wir zu Lasten des Versenders zurückweisen. Allen Rückgaben sind Kopien der betreffenden Rechnungen und Lieferscheine von uns beizufügen. Wir behalten uns vor, eine Kostenpauschale zu verrechnen. Alle Einzel- sowie Sonderanfertigungen, welche durch / über die B\_production bezogen bzw. durchgeführt wurden (bspw. in Form einer speziellen Montagedienstleistung), sind von Gewährleistungsansprüchen jeglicher Art ausgeschlossen.

(2) Abwicklung von Gewährleistungsfällen

Zur Prüfung des Gewährleistungsanspruchs muss die in einer schriftlichen E-Mail beschriebenen Sachlage die Kopie des Lieferscheins beigefügt werden. Prüf- beziehungsweise Seriennummernaufkleber dürfen nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden.

(3) Vereinbarung bzgl. der Angabe von Referenzen

Die B\_production ist bei Auftragserteilung durch den Auftraggeber dazu berechtigt, Daten von umgesetzten Projekten ihrer Kunden oder ihrer direkt in das Projekt involvierten Partner für Werbezwecke innerhalb der Gesamtkommunikationsmaßnahmen zu verwenden. Bei Auftragserteilung durch den Auftraggeber werden automatisch die AGBs akzeptiert und bestätigt sowie die damit verbundenen Rahmenbedingungen zu Referenzzwecken.

Veröffentlichungen im Sinne dieses Absatzes stellen Folgende Punkte dar:  
Redaktionelle Beiträge, Veröffentlichungen unter der Rubrik „Referenzen“ über unsere Homepage ([www.B\\_production.de](http://www.B_production.de)), Veröffentlichungen und Beiträge über unsere Social-Media-Kanäle von B\_production.de (z. B. facebook, Instagram, Xing, LinkedIn, YouTube), B\_production nahestehende und für Werbezwecke genutzte Partnerseiten  
Eine Nennung des Endkunden, Fachbetriebs und der B\_production ist i.d.R. obligatorisch, was auch auf die Außenwirkung aller einzahlt.

Durch die Akzeptanz der AGBs bei Auftragserteilung ist der Auftraggeber mit der Veröffentlichung folgender Daten einverstanden:

Nennung des vollständigen Namens, Nennung des Firmennamens, Nennung des Firmenstandortes

Folgender Absatz stellt den Verwendungshinweis dar:

Die Referenz bedarf vor Veröffentlichung keine Abstimmung zwischen den involvierten Parteien. Die Verwendung und Nutzung muss zuvor nicht von B\_production mit dem jeweiligen Partner abgestimmt und von diesem zur Nutzung freigegeben werden. Eine redaktionelle Anpassung (bspw. Kürzung) kann durch B\_production je nach Werbekanal erfolgen. B\_production darf die selbst erstellten Bilder / Videos ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in unveränderter oder redaktionell veränderter Form, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Bildverarbeitung) publizistisch zur Illustration und zu Werbezwecken verwenden.

Anwendung des deutschen Rechts, Nebenabreden, Widerruf – nochmals speziell hinsichtlich der Referenzen:

Die Vereinbarung hinsichtlich der Referenzen unterliegt deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf. Dieser Widerruf kann schriftlich (Post, E-Mail) - [kontakt@B\\_production.de](mailto:kontakt@B_production.de) - erfolgen.

Salvatorische Klausel – nochmals speziell hinsichtlich der Referenzen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mit der Akzeptanz der AGBs werden die Rechte an den Bildern / Videos an B\_production übertragen und diese außerdem für die Nutzung und Veröffentlichung durch B\_production freigegeben.

(4) Richtlinien der B\_production-Maschinentechnik-Reisekostenabrechnung

a) Reisezeiten:

Die Reisezeit entspricht der Arbeitszeit und ist äquivalent anzusehen. Die Reisezeiten gelten immer ab Werk in Aalen (Ebnat) bis Rückkehr zum Hauptsitz / Werk in Aalen (Ebnat) und werden dementsprechend in Rechnung gestellt.

Die Umsetzung der Rechnungsstellung der Reisezeiten wird wie folgt durchgeführt:  
Reisezeiten bis 6 h einfach – wöchentlich; Reisezeiten bis 10 h – zweiwöchentlich;  
Reisezeiten über 10 h – dreiwöchentlich

Die Berechnung der Reisezeitdauer erfolgt digital ohne den Einfluss unbestimmbarer Gewalten (wie beispielsweise Stau, Flugverspätung o. ä.). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

b) Reisekosten:

Die Reisekosten werden immer ab Werk in Aalen (Ebnat) bis Rückkehr zum Hauptsitz / Werk in Aalen (Ebnat) in Rechnung gestellt. Die Kosten in Kilometer für die entsprechenden Fahrzeuge werden gemäß der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt. Außerdem werden Reisekosten bis 1,5 h täglich in Rechnung gestellt. Flugreisen werden mit *Businessclass* veranschlagt und nach tatsächlichem Aufwand zzgl. 50,00€ Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

- Die Handhabung bei Bedarf eines Mietwagens verhält sich ähnlich – tatsächlicher Aufwand wird zzgl. 50,00€ in Rechnung gestellt.
- c) Übernachtungen und Auslöse:  
Die Auslöse wird nach allgemeingültigen, gesetzlichen Vorgaben in Rechnung gestellt. Die Übernachtungskosten werden nach allgemeingültigen, gesetzlichen Vorgaben in Rechnung gestellt. Übernachtungskosten in Deutschland sind hiervon ausgenommen und werden gemäß der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt.
  - d) Reisenebenkosten:  
Die Reisenebenkosten (wie beispielsweise Visagebühren, die Kosten zum Erlangen eines Visums, o. ä.) werden nach tatsächlichem Aufwand zzgl. 50,00€ Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.
  - e) Mindestlöhne:  
Die entsprechenden Mindestlöhne sind bei Auslandsentsendungen im Einzelfall zu prüfen und zu berücksichtigen.
- (5) Abwicklung von Instandsetzungsaufträgen
- a) Das Zusenden von defekten Geräten betrachten wir als Instandsetzungsauftrag, falls keine anderen Hinweise (zum Beispiel Reklamation bzw. Anforderung eines Kostenvoranschlags) auf den Lieferpapieren vermerkt sind.
  - b) Die für die Überprüfung und/oder Instandsetzung entstehenden Kosten richten sich nach unserer aktuellen Preisliste. Zu den für die Überprüfung und Instandsetzung entstehenden Kosten kommen Kosten für Material, Verpackung und Versand. Kostenvorschläge können auf Wunsch erstellt werden, sind jedoch kostenpflichtig. Bei Auftragserteilung werden diese Kosten angerechnet.
- Für die fachgerechte Entsorgung von ausgedienten oder nicht zu reparierenden Geräten gelten entsprechende Kostenpauschalen. Geräte, die unter derartigen Geltungsbereich des fallen werden nach Gebrauch kostenlos zurückgenommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt, sofern sie von uns gekauft wurden und uns kostenfrei zugestellt werden.

Stand:

Aalen, 30.04.2021